

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidi Lippmann-Kasten
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/1104 –**

**Bericht über den Einsatz von chemischen Waffen gegen die kurdische Guerilla
durch die türkische Armee**

Die Tageszeitung *Özgür Politika* berichtete am 18. Mai 1999 über den Einsatz von chemischen Waffen gegen die Guerilla der kurdischen Befreiungsarmee (ARGK). Während militärischer Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und Einheiten der ARGK am 11. Mai 1999 in der Nähe des Dorfes Balikaya in der Provinz Sirnak seien durch die türkische Armee Raketen mit chemischen Sprengköpfen eingesetzt und dabei 20 kurdische Guerillas getötet worden.

Dies ist der Zeitungsmeldung zufolge nicht der erste Einsatz von chemischen Waffen durch die türkische Armee. Zuletzt soll die türkische Armee am 6. und 7. Oktober 1998 im Gebiet der kurdischen Provinz Dersim chemische Waffen gegen die ARGK eingesetzt haben. Drei ARGK-Kämpfer sollen dabei getötet worden sein. Die ARGK sei im Besitz sowohl der Teile der angewandten chemischen Sprengköpfe als auch der sterblichen Überreste ihrer Kämpfer, heißt es im Bericht der Zeitung. Diese könnten jederzeit internationalen Institutionen zwecks Nachforschungen zur Verfügung gestellt werden.

1. Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die o. g. Zeitungsmeldung über den Einsatz von chemischen Waffen durch den NATO-Staat Türkei zu?
Ist die Bundesregierung gewillt, diese Meldung zu überprüfen?
Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu o. g. Zeitungsmeldung vor. Die Türkei ist wie die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaat des am 29. April 1997 in Kraft getretenen Abkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ). Um die Einhaltung des Abkommens zu

gewährleisten, wurde die Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) geschaffen, in deren Exekutivrat die Bundesrepublik Deutschland von Anfang an als Mitglied engagiert mitgearbeitet hat. Die Türkei unterliegt als Vertragsstaat den Überwachungsmechanismen dieser Organisation. Die deutsche OVCW-Delegation hat für einen Einsatz chemischer Kampfstoffe seitens der türkischen Sicherheitskräfte indessen keine Anhaltspunkte.

2. Ist die Bundesregierung aufgrund ihres derzeitigen Kenntnisstandes bereit, außenpolitisch tätig zu werden, und wenn nein, welche Beweise über den Einsatz von chemischen Waffen müssen der Bundesregierung vorgelegt werden, damit sie außenpolitisch tätig wird?

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, nach denen die Türkei bereits in der Vergangenheit chemische Waffen gegen kurdische Zivilbevölkerung bzw. gegen die kurdische Guerilla eingesetzt hat?

Wenn ja,

- wann und wo wurden diese chemischen Waffen eingesetzt,
- wurde die türkische Regierung um Stellungnahme gebeten,
- wurden seitens der Bundesregierung Nachforschungen eingeleitet,
- in welchem Land wurden die chemischen Waffen hergestellt?

Solche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Ist die Bundesregierung willens,
 - a) Nachforschungen bezüglich des Einsatzes von chemischen Waffen durch den NATO-Partner Türkei einzuleiten,
 - b) mit anderen Unterzeichnerstaaten des Genfer Protokolls von 1925 und der Genfer Konvention 1972 zur Ächtung von chemischen Waffen die notwendigen in den internationalen Abkommen vorgesehenen Mechanismen einzusetzen,
 - c) andere als bei b) genannte außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen,
 - d) die oben genannten Beweise der ARGK über den Einsatz von chemischen Waffen in die Nachforschungen einzubeziehen?

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

5. Ergibt sich für das NATO-Land Bundesrepublik Deutschland nicht die Verpflichtung, den eventuellen Einsatz chemischer Waffen und den Verstoß gegen völkerrechtliche Grundsätze durch einen NATO-Partner zu überprüfen und zu kontrollieren?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

6. Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Rolle deutscher Firmen bei dem irakischen Giftgas-Angriff auf die kurdische Bevölkerung in Halabja im Jahre 1988 prüfen, ob deutsche Firmen durch Materiallieferung oder auf andere Weise in die Fertigung chemischer Kampfstoffe, die möglicherweise durch die türkische Armee eingesetzt wurden, verwickelt sind?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise oder Anhaltspunkte auf Lieferungen deutscher Firmen für die Fertigung chemischer Kampfstoffe in der Türkei vor.

Sie wird jedem Hinweis konsequent nachgehen.

7. Welche außenpolitischen Konsequenzen hat die alte bzw. neue Bundesregierung bisher bei welchen Ländern, die chemische Waffen eingesetzt hatten, eingeleitet?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat der Irak im Jahre 1988 chemische Waffen gegen die Kurden des Nordirak eingesetzt. Die Bundesregierung hat diese wie auch alle anderen gegen die eigene Bevölkerung gerichteten Zwangsmaßnahmen und Menschenrechtsverletzungen der irakischen Regierung jeweils mit Nachdruck verurteilt, entsprechende Resolutionen des VN-Sicherheitsrates unterstützt und ihre große Sorge über diese Maßnahmen auch in Gesprächen mit Vertretern der irakischen Regierung zum Ausdruck gebracht. Die Bundesregierung wirkt darüber hinaus in den Organen der Vereinten Nationen mit, die sich mit der Menschenrechtssituation im Irak befassen. Gemeinsam mit ihren Partnern hat die Bundesregierung sowohl bei den VN-Generalversammlungen als auch bei den Tagungen der VN-Menschenrechtskommission in Genf, zuletzt im April 1999, Resolutionsentwürfe eingebracht, in denen die Menschenrechtssituation im Irak jeweils ausdrücklich kritisiert wurde.